

# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**zur Aufstellung des Bebauungsplanes**

**Brilon-Stadt Nr. 129 a „Streitfeld“**

**in Verbindung mit der**

**103. Änderung des Flächennutzungsplanes**

**der Stadt Brilon**

**Bertram Mestermann**

**Büro für Landschaftsplanung**



Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg

Tel. 02902-701231

[info@mestermann-landschaftsplanung.de](mailto:info@mestermann-landschaftsplanung.de)



# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**zur Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 129 a „Streitfeld“  
in Verbindung mit der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes  
der Stadt Brilon**

Auftraggeber:

Paul Witteler  
Am Renzelsberg 39a  
59929 Brilon

Verfasser:

Bertram Mestermann  
Büro für Landschaftsplanung  
Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Nadine Faßbeck  
M. Eng. Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung

Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1172

Warstein-Hirschberg, April 2021



## Inhaltsverzeichnis

---

### Inhaltsverzeichnis

<b>1.0</b>	<b>Veranlassung und Aufgabenstellung</b> .....	<b>1</b>
<b>2.0</b>	<b>Rechtlicher Rahmen und Methodik</b> .....	<b>2</b>
<b>3.0</b>	<b>Vorhabensbeschreibung</b> .....	<b>6</b>
<b>4.0</b>	<b>Bestandssituation im Untersuchungsgebiet</b> .....	<b>10</b>
<b>5.0</b>	<b>Ermittlung der Wirkfaktoren</b> .....	<b>12</b>
<b>6.0</b>	<b>Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums</b> .....	<b>14</b>
6.1	Festlegung des Untersuchungsrahmens .....	14
6.2	Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten .....	14
6.2.1	Ortsbegehung .....	15
6.2.2	Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen.....	16
6.2.3	Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“ .....	20
6.2.4	Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ .....	21
6.3	Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten .....	24
6.3.1	Häufige und ungefährdete Vogelarten .....	24
6.3.2	Planungsrelevante Arten .....	25
6.3.3	Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten.....	26
<b>7.0</b>	<b>Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände</b> .....	<b>32</b>
<b>8.0</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>34</b>

### Literatur- und Quellenverzeichnis



## Veranlassung und Aufgabenstellung

### 1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 27.08.2020 den Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung der 103. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, Bereich Streitfeld und die parallele Neuaufstellung des Bebauungsplans Brilon-Stadt Nr. 129 a „Streitfeld“ gemäß § 2(1) Baugesetzbuch (BauGB) gefasst.

Ziel des Planverfahrens ist es, einem an der Möhnestraße ansässigen Unternehmen zur Sicherung seines Betriebsstandortes eine gewerbliche Erweiterungsfläche zur Verfügung zu stellen. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen soll mit der 103. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Brilon eine ca. 13.500 m<sup>2</sup> große „Fläche für Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung -Abwasser-“ in eine gleichgroße „Gewerbliche Baufläche“ umgewandelt werden. Parallel dazu wird mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 129 a „Streitfeld“ ein -GE- Gewerbegebiet festgesetzt.

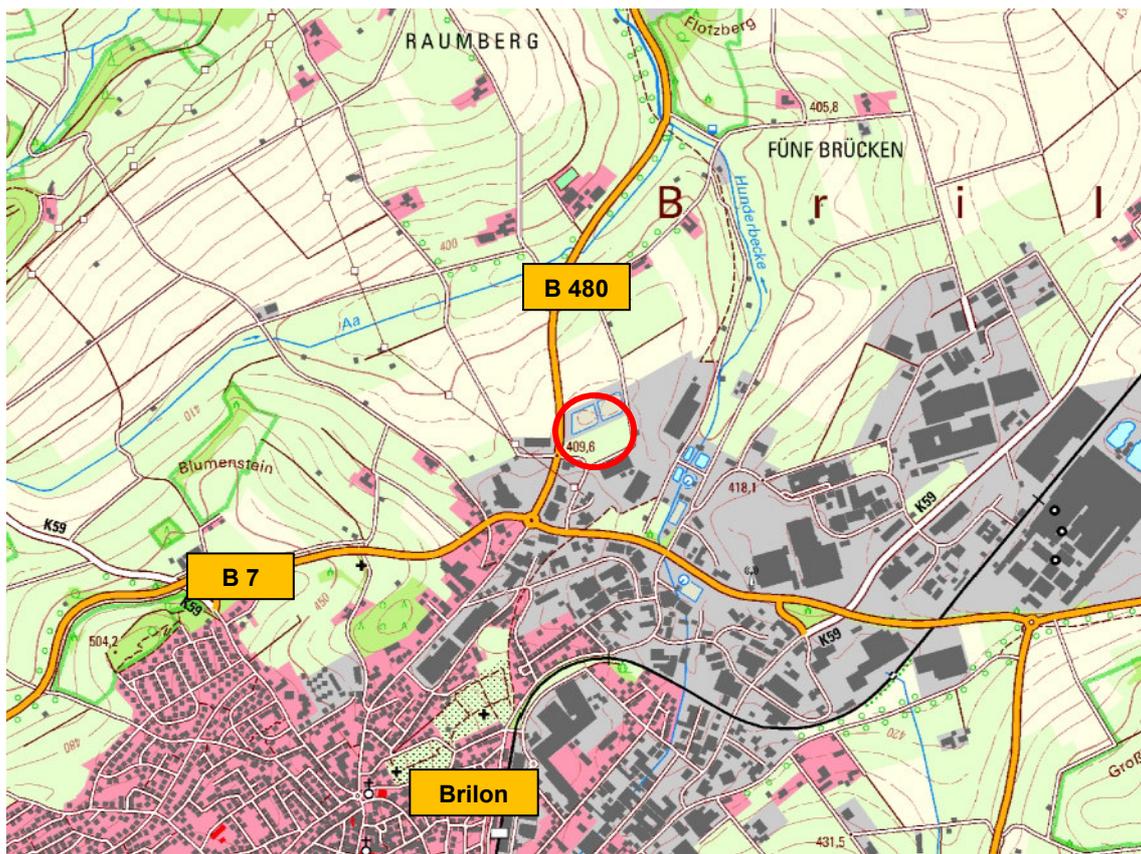


Abb. 1 Lage des Plangebietes (roter Kreis) auf Grundlage der TK 1:25.000.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

## 2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

### Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 16 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1–3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.

„Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

### Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

## **Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)**

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

## **Planungsrelevante Arten**

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

## **Rechtlicher Rahmen und Methodik**

---

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Planes/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

### **Methodik**

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

#### **Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)**

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

#### **Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

### **Stufe III: Ausnahmeverfahren**

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch bestandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet. Die Ortsbegehung erfolgte am 13. Oktober 2020.

## Vorhabensbeschreibung

### 3.0 Vorhabensbeschreibung

#### Lage der Plangebiete

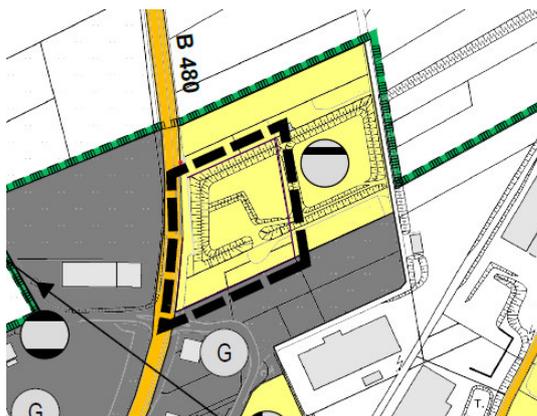
Das Plangebiet des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 129 a „Streitfeld“ umfasst in der Gemarkung Brilon, Flur 8 die Flurstücke 470, 487 und 492 und die Straßenflächen Flurstücke 493, 484 und 483 und ist insgesamt ca. 1,5 ha groß. Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die südlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 143 und 144 in der Flur 8, Gemarkung Brilon
- Im Osten durch die westlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 507, 506, 486, 490 und 485 in der Flur 8, Gemarkung Brilon
- Im Süden durch die nördlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 478, 479, 482 und 586 in der Flur 8, Gemarkung Brilon
- im Westen durch die östlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 391, 476, 475 und 356 in der Flur 8, Gemarkung Brilon

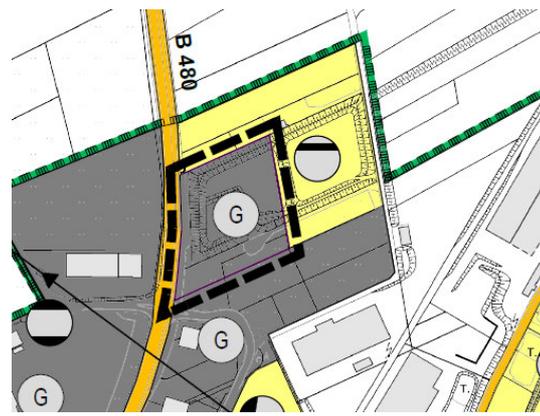
Das Plangebiet der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Grundstücke Gemarkung Brilon, Flur 8 mit den Flurstücken 470, 487, 486, 356 und 475 mit ca. 1,5 ha.

#### Flächennutzungsplan

Der Änderungsbereich ist als „Fläche für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen“ festgelegt und soll im Zuge der 103. Änderung des Flächennutzungsplans in eine gleichgroße „Gewerbliche Baufläche“ umgewandelt werden (LOHMANN UND VON ROSENBERG ARCHITEKTEN 2020B).



**Abb. 2** Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Brilon (LOHMANN UND VON ROSENBERG ARCHITEKTEN 2020B)



**Abb. 3** Ausschnitt aus der geplanten 103. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon (LOHMANN UND VON ROSENBERG ARCHITEKTEN 2020B)

## Vorhabensbeschreibung

---

### **Bebauungsplan**

#### Art und Maß der baulichen Nutzung

Die durch Baugrenzen definierten überbaubaren Grundstücksflächen werden vollständig als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO festgesetzt. Diese Gewerbegebietsfestsetzung wird aufgrund der Nähe der Kläranlage, dem östlich vorhandenen Recycling- und Entsorgungsbetrieb und den damit verbundenen Geruchsemissionen allerdings in der Form eingeschränkt, dass Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter auch ausnahmsweise nicht zulässig sind. Dadurch wird dem Entstehen von immissionsschutzrechtlichen Konfliktsituationen vorgebeugt.

Des Weiteren erfolgt die Festsetzung gem. § 9(1) Nr. 24 BauGB, dass im Plangebiet für Räume, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, bauliche und/oder technische Vorkehrungen getroffen werden müssen, die die Einhaltung der Geruchs- immissionsrichtwerte (15 % der Jahresstunden) gem. GIRL sicherstellen.

Danach sind hier folgende Nutzungen zulässig:

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Tankstellen,
4. Anlagen für sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise zulässig sind:

1. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Nicht zulässig sind:

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter [...]
2. Vergnügungsstätten
3. Einzelhandel.

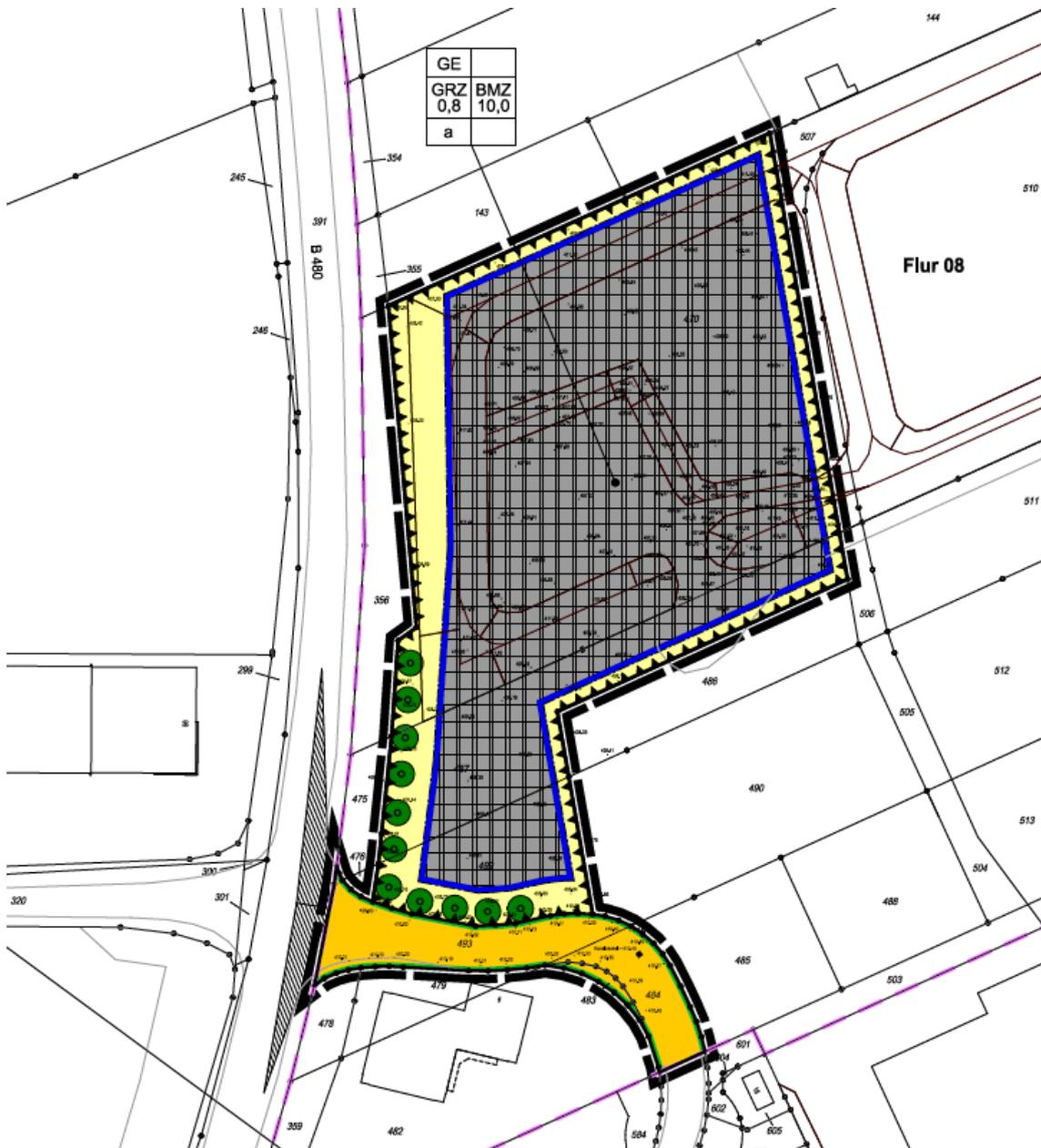
Ausnahme: Sog. "Annexhandel", sprich: Handeln mit Artikeln, die mit handwerklichen Dienstleistungen angeboten werden bzw. in einer Beziehung zu gewerblichen Nutzungen stehen und der an Verkaufs- und Ausstellungsfläche dem Handwerk- oder produzierenden Betrieb deutlich untergeordnet ist.

Die Festsetzung der Grundflächenzahl von 0,8 erlaubt eine optimale Ausnutzung der baulich nutzbaren Flächen und orientiert sich an den Festsetzungen der benachbarten Grundstücke. Gleiches gilt für die Baumassenzahl von 10,0.

Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten. Sie dürfen auch eine Gesamtlänge von 50 m überschreiten (abweichende Bauweise § 22 Abs. 4 BauNVO). Ziel des Bebauungsplans ist eine möglichst hohe Flexibilität der Nutzung zu ermöglichen.

### Vorhabensbeschreibung

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen wird gem. § 9(1) BauGB in Verbindung mit § 16(2) Nr. 4 und § 18 (1) BauNVO auf 425,00 m über NN festgesetzt. Dadurch können überdimensionale Baukörper verhindert werden. Von der Begrenzung ausgenommen sind gem. § 16(6) BauNVO technische Anlagen wie z.B. Kamine, Lüftungs-, Heizungs- und Reinigungsanlagen (LOHMANN UND VON ROSENBERG ARCHITEKTEN 2020A).



**Abb. 4** Auszug aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 129 a „Streitfeld“ (LOHMANN UND VON ROSENBERG ARCHITEKTEN 2021).

### Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche

Die mittels Baugrenzen definierte überbaubare Grundstücksfläche lässt eine optimale Nord-Süd-Ausnutzung des Grundstücks durch bauliche Anlagen zu.

### **Vorhabensbeschreibung**

---

Nach Westen zur B 480 hin rückt die überbaubare Fläche 20 m vom Fahrbahnrand der Bundesstraße ab, da dieser Streifen anbaufrei gehalten werden muss.

Die nicht überbaubare Fläche steht aber für eine niveaugleiche Nutzung wie Stellplätze, Zuwegungen, Grünflächen und Begrünungsmaßnahmen etc. zur Verfügung (LOHMANN UND VON ROSENBERG ARCHITEKTEN 2020A).

### Erschließung und Versorgung

Die Erschließung des Geländes erfolgt über die bereits vorhandene Straße im Süden des Plangebietes. Hier kann die vorhandene Einmündung auf die B 480 genutzt werden. Damit ist das Gelände vollständig fahrtechnisch von Süden erschlossen.

Die Wasserversorgung ist bereits gesichert.

Eine ordnungsgemäße Entwässerung über entsprechende Kanäle ist vorgesehen und wird vor Baubeginn gewährleistet sein.

Dabei wird das im Gebiet anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück vollständig versickert. Eine Versickerungsfähigkeit des Niederschlagswassers muss nachgewiesen werden. Eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist im Rahmen der Bauausführung zu beantragen. Das anfallende Schmutzwasser wird dem öffentlichen Kanal zugeführt und darüber zur Kläranlage Brilon transportiert.

Die Fläche ist bereits im Entwässerungsentwurf und damit in der Schmutzfrachtberechnung für die Kläranlage berücksichtigt (LOHMANN UND VON ROSENBERG ARCHITEKTEN 2020A).

### Grünordnung

Die baulich nicht genutzten Flächen werden mit Rasenflächen und Bepflanzungen gestaltet. Um hier keine den Betriebsablauf einschränkenden Festsetzungen zu treffen, werden keine Festsetzungen hinsichtlich der Gestaltung der Außenanlagen getroffen.

Lediglich zur Bundesstraße 480 und zur südlichen Straße werden insgesamt 11 Standorte zum Anpflanzen von großkronigen Laubbäumen gem. § 9(1) Nr. 25 BauGB festgesetzt. Damit wird gewährleistet, dass sich das Betriebsgelände zum öffentlichen Straßenraum optisch abgrenzt. Gleichzeitig führt dieses aber auch zu einer gestalterischen Aufwertung der Fläche.

Die Richtlinien des Straßenbaulastträgers werden bei Anpflanzung der Bäume berücksichtigt. So weisen die Bäume einen ausreichenden Abstand zum Fahrbahnrand der Bundesstraße auf; außerdem werden die Sichtdreiecke nicht beeinträchtigt.

#### Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

### 4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 129 a „Streitfeld“ sowie das Plangebiet der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon. Die Lage der beiden Plangebiete ist in Abbildung 5 dargestellt. Weiterhin werden die angrenzenden Flächen schutzgutspezifisch in die Betrachtung einbezogen, sofern diese für die Aspekte des Artenschutzes relevant sind.

Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet von seiner Lage angrenzend an Gewerbebetriebe der Stadt Brilon im Osten, Süden und Westen der Plangebiete. Zudem grenzen die Plangebiete an die Bundesstraße B 480 an. In nördliche Richtung schließen sich weitläufige Ackerflächen an.

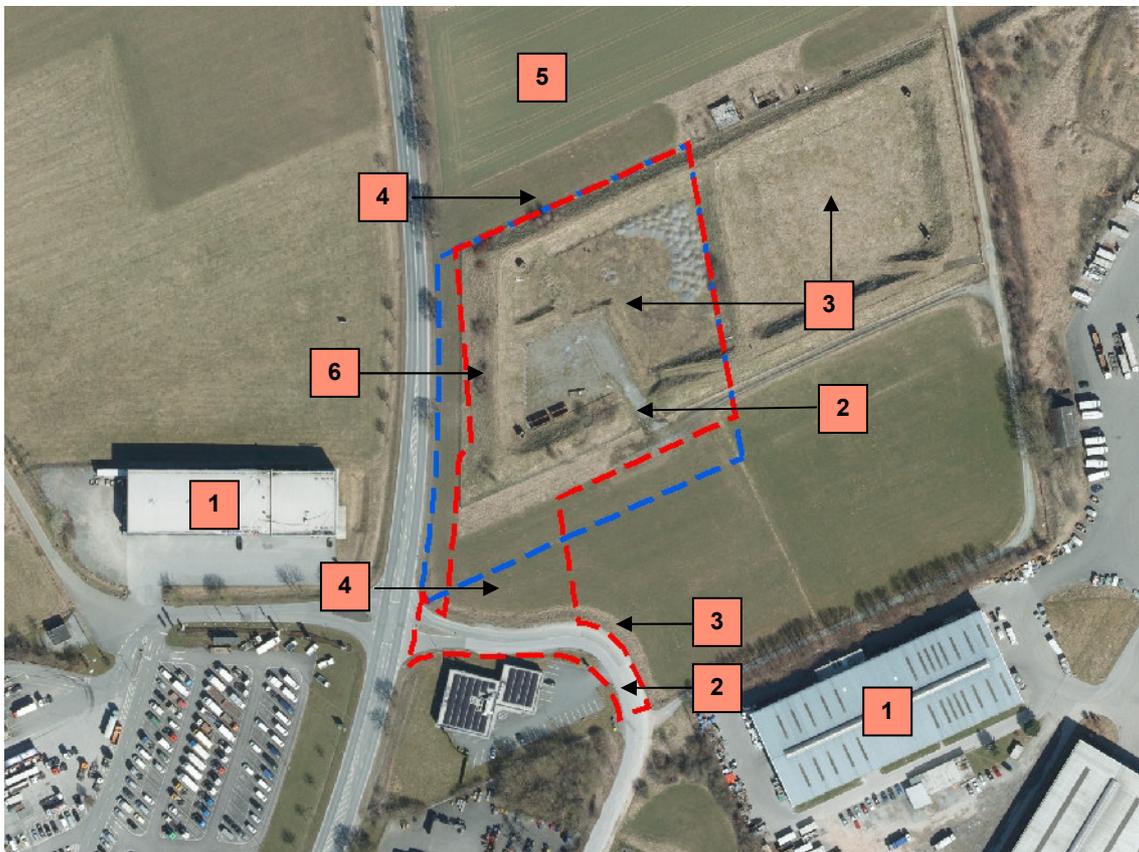


Abb. 5 Bestandssituation des Plangebietes des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 129 a „Streitfeld“ (rote Strichlinie) und der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon (blaue Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

**Legende:**

1 = Gebäude

3 = Brachflächen, Säume

5 = Acker

2 = (teil-)versiegelte Flächen

4 = Grünland

6 = Gehölzbestand

Das Plangebiet des Bebauungsplanes umfasst den westlichen, ehemaligen Klärteich sowie die Straße „Ostring“ und dazwischen liegende Grünlandflächen. Die ehemaligen Klärteiche werden von teils versiegelten oder teilversiegelten Flächen, Lagerflächen

**Bestandssituation im Untersuchungsgebiet**

---

sowie Brachflächen mit krautiger Vegetation sowie in Teilbereichen auch von Gehölzaufwuchs (Haselnuss, Feldahorn) geprägt. Das Plangebiet des Flächennutzungsplanes umfasst ausschließlich den westlichen Klärteich mit südlich angrenzenden Grünlandflächen.



**Abb. 6** Straße „Ostring“ im Plangebiet.



**Abb. 7** (Teil-)versiegelte Flächen im Plangebiet.



**Abb. 8** Ehemaliger Klärteich im Plangebiet.



**Abb. 9** Saumflächen im Plangebiet.



**Abb. 10** Grünland im Plangebiet.



**Abb. 11** Gehölzaufwuchs im Bereich des ehemaligen Klärteiches.

## **5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren**

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Überbauung von Freiflächen sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen von Tierarten kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen). In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass bereits Störwirkungen durch die angrenzende Bundesstraße B 480 und die Gewerbebetriebe bestehen.

### **Baubedingte Wirkfaktoren**

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

#### Baufeldfreimachung / Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine geringe Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über die Vorhabensfläche hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

#### Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase sind lediglich in einem geringen Umfang zu erwarten.

### **Anlagebedingte Wirkfaktoren**

#### Flächeninanspruchnahme

Im Bereich des geplanten Gewerbegebietes kommt es durch die geplante Überbauung/Versiegelung zu einem Flächenverlust von Lebensraumstrukturen.

#### Silhouettenwirkung

Durch neue Gebäude kann es ggf. zu einer zusätzlichen Silhouettenwirkung kommen. Aufgrund der angrenzend bereits bestehenden Gebäude ist diese jedoch nur in geringem Umfang zu erwarten.

**Ermittlung der Wirkfaktoren**

**Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Betriebsbedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch die Nutzung des Gewerbegebietes. Aufgrund der bereits bestehenden, angrenzenden Gewerbegebietsnutzungen sowie der Bundesstraße B 480 sind zusätzliche Lärmemissionen und optischen Wirkungen jedoch nur in geringem Umfang zu erwarten.

**Tab. 1    Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 129 a „Streitfeld“ in Verbindung mit der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon.**

<b>Maßnahme</b>	<b>Wirkfaktor</b>	<b>potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>
<b>Baubedingt</b>		
Bauarbeiten zur Bau- feldvorbereitung, Baustellenbetrieb	Entfernung von krautiger Vegetation, teilversiegelten Flächen	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Lärmemissionen und stoffli- che Emissionen (z. B. Staub) durch den Baube- trieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
<b>Anlagebeding</b>		
Beanspruchung von Fläche für das Gewerbegebiet	Versiegelung/Überbauung und nachhaltiger Lebens- raumverlust bzw. Lebens- raumveränderungen	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	geringfügige zusätzliche Silhouettenwirkung durch die neuen Gebäude	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
<b>Betriebsbeding</b>		
Nutzung des Gewerbegebietes	Geringe zusätzliche Lärmemissionen und opti- sche Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

## 6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

### 6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst die Plangebiete mit den anstehenden Biotopstrukturen sowie deren vorhabenspezifisch relevante, nähere Umgebung.

Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

### 6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch bestandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

**Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.**

Daten	Quelle
Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 13. Oktober 2020
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Naturschutzinformationen. (LANUV 2020A): <a href="http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atinfos/de/atinfos.extent">http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atinfos/de/atinfos.extent</a>
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. LANUV (2020B): <a href="http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/45173">http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/45173</a>

### 6.2.1 Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehung am 13. Oktober 2020 wurden die Strukturen im Untersuchungsgebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Die Ortsbegehung erfolgte bei heiterer Wetterlage und Temperaturen von etwa 2 °C.

Im Rahmen der Ortsbegehung findet im Gelände eine Plausibilitätskontrolle statt. Es wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Vorhabensstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumsprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Dazu erfolgt eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nester und Baumhöhlen an den Gehölzen dar. Bei der Begehung wurden keine potenziellen Quartiere kartiert.

Die Gehölze innerhalb der Plangebiete wiesen aufgrund ihres jungen Alters keine ehemalige oder aktuelle Nutzung als Niststätte auf. Sie können jedoch eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen. Die Gehölze innerhalb des Plangebietes wiesen auch keine auffälligen Höhlungen, Stammrisse oder abstehende Rinde auf, so dass eine Eignung als Sommerquartier für Fledermäuse sowie als Brutstätte für Vögel nicht angenommen wird.

Die teilversiegelten Flächen in Kombination mit Saumstrukturen stellen potenzielle Habitate für Reptilien dar.

Es bestehen durch die angrenzende Bundesstraße B 480 sowie die Gewerbebetriebe optische und akustische Störwirkungen, wodurch die Eignung der Plangebiete als Lebensraum für störungsempfindliche Tierarten geringfügig eingeschränkt ist.

Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten in den Plangebieten ergaben sich nicht. Im Bereich des ehemaligen Klärteiches wurde ein Kaninchen beobachtet.

## **6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen**

### **Natura 2000-Gebiete**

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als NATURA 2000-Gebiete bezeichnet.

#### FFH-Gebiete

Im Bereich der Plangebiete und der näheren Umgebung befinden sich keine FFH-Gebiete. Das nächste FFH-Gebiet DE4617-303 „Kalkkuppen bei Brilon“ befindet sich etwa 930 m westlich der Plangebiete (LANUV 2020A).

#### Vogelschutzgebiete

Vogelschutzgebiete sind im Bereich der Plangebiete und der näheren Umgebung nicht vorhanden (LANUV 2020A).

### **Naturschutzgebiete**

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, 2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder 3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Im Bereich der Plangebiete und der näheren Umgebung sind keine Naturschutzgebiete ausgewiesen (LANUV 2020A).

### **Landschaftsschutzgebiete**

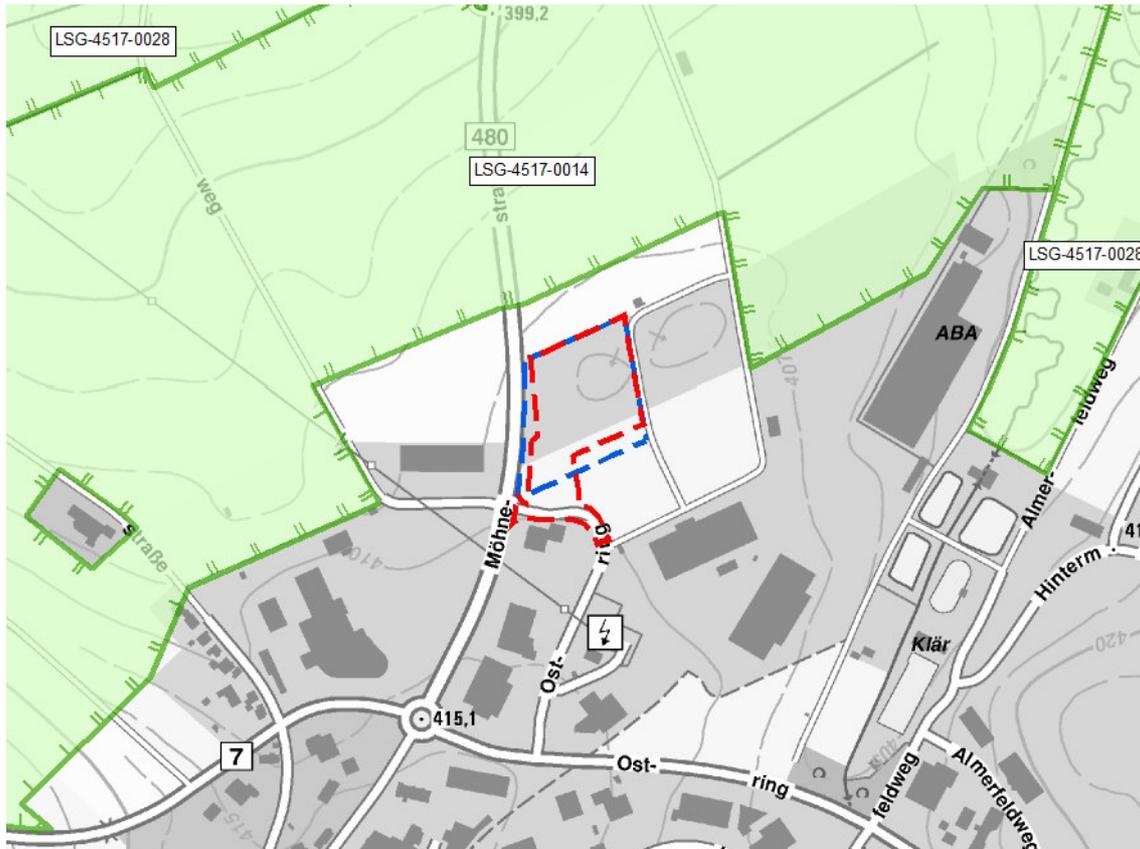
Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

### Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Die Plangebiete unterliegen nicht dem Landschaftsschutz. Im Untersuchungsgebiet liegen die folgend aufgeführten Landschaftsschutzgebiete:

- LSG-4517-0014 „LSG Offenland am nördlichen Ortsrand Brilon, Typ B“, minimale Entfernung von etwa 50 m zu den Plangebieten,
- LSG-4517-0028 „LSG Grünlandverbund Aa, Typ C“, minimale Entfernung von etwa 320 m zu den Plangebieten.

Hinweise zu planungsrelevanten Arten werden nicht gegeben (LANUV 2020A).



**Abb. 12** Lage der Teilflächen der Landschaftsschutzgebiete (grüne Flächen) zum Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 129 a „Streitfeld“ (rote Strichlinie) und der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon (blaue Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000 (LANUV 2020A).

**Legende:**

- |               |  |
|---------------|--|
| LSG-4517-0014 | = LSG Offenland am nördlichen Ortsrand Brilon, Typ B |
| LSG-4517-0028 | = LSG Grünlandverbund Aa, Typ C                      |

### Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

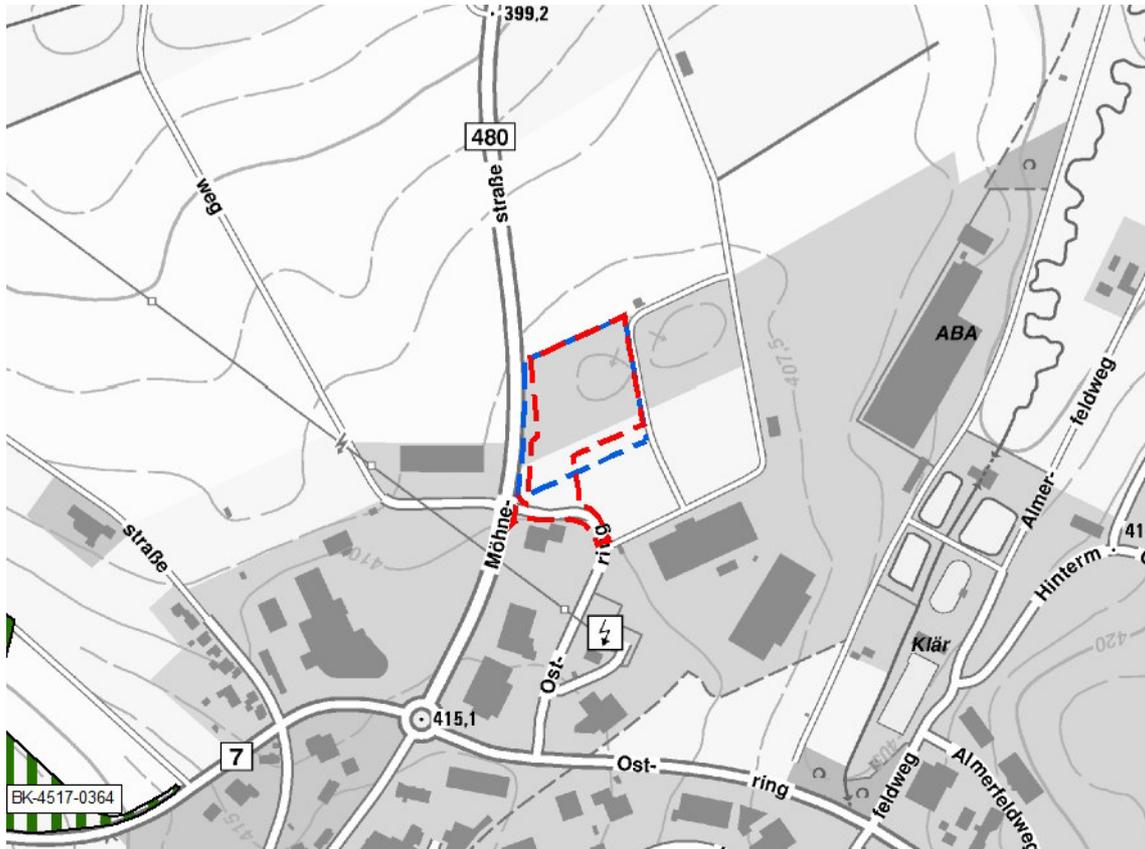
Innerhalb der Plangebiete befinden sich keine Biotopkatasterflächen.

### Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

In der näheren Umgebung liegt die folgend aufgeführte Biotopkatasterfläche:

- BK-4517-0364 „Weiden mit Hecken am Blumenstein“, ca. 420 m südwestlich der Plangebiete.

Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten werden nicht gegeben (LANUV 2020A).



**Abb. 13** Lage der Biotopkatasterfläche (grüne Schraffur) zum Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 129 a „Streitfeld“ (rote Strichlinie) und der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon (blaue Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000 (LANUV 2020A).

**Legende:**

**BK-4517-0364** = Weiden mit Hecken am Blumenstein

### Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Innerhalb der Plangebiete und der näheren Umgebung liegen keine gesetzlich geschützten Biotope.

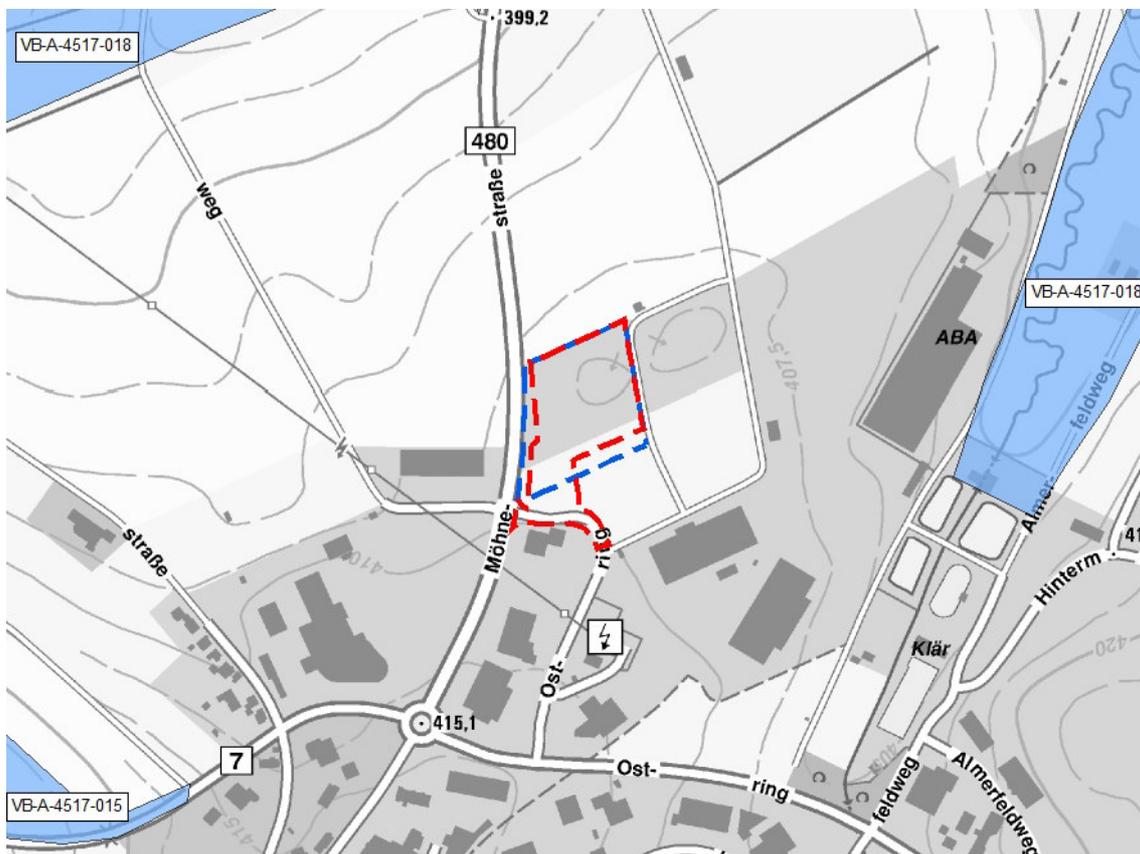
## Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

### Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll außerdem zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

In der Umgebung der Plangebiete liegen die nachfolgend aufgeführten Biotopverbundflächen:

- VB-A-4517-015 „Biotopinseln um Brilon“ ca. 405 m südwestlich der Plangebiete,
- VB-A-4517-018 „Möhnequelle und Quell- und Seitenbäche der Möhne auf der Briloner Hochfläche“, min. Entfernung von etwa 340 m zu den Plangebieten.



**Abb. 14** Lage der Biotopverbundflächen (hellblaue Flächen) zum Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 129 a „Streitfeld“ (rote Strichlinie) und der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon (blaue Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000 (LANUV 2020A).

**Legende:**

- |               |  |
|---------------|--|
| VB-A-4517-015 | = Biotopinseln um Brilon   |
| VB-A-4517-018 | = Möhnequelle und Quell- und Seitenbäche der Möhne auf der Briloner Hochfläche |

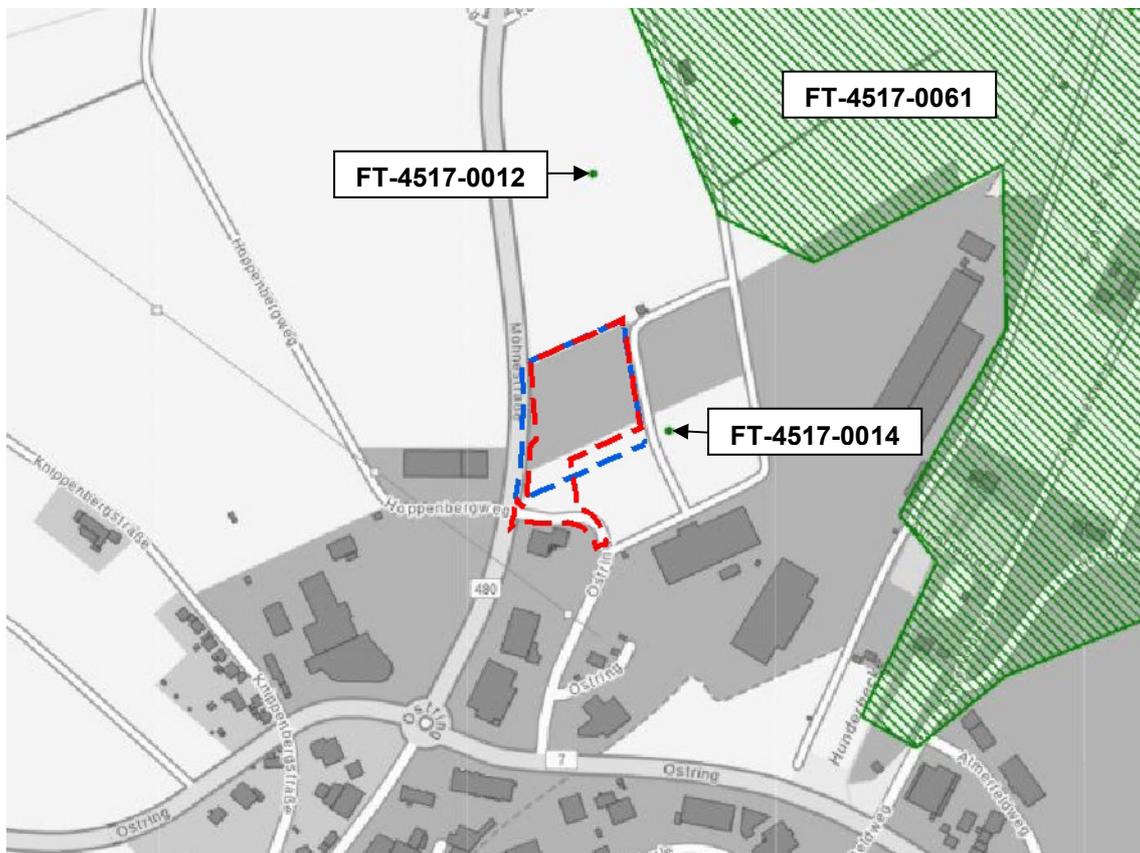
**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

Für die Biotopverbundfläche „Biotopinseln um Brilon“ werden Neuntötter, Raubwürger und Wiesenpieper als planungsrelevante Arten genannt (LANUV 2020A).

**6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“**

Eine Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) ergab die folgenden Hinweise auf planungsrelevante Arten:

- FT-4517-0012 „Kiebitz“, sicher brütend, 2009
- FT-4517-0014 „Kiebitz“, sicher brütend, 2009
- FT-4517-0061, Fledermausarten, Beobachtung, 2009



**Abb. 15** Fundpunkte planungsrelevanter Arten (grüne Punkte und Schraffur) zum Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 129 a „Streitfeld“ (rote Strichlinie) und der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon (blaue Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000 (LANUV 2020A).

#### **6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“**

Die Plangebiete liegen im Bereich des Messtischblattes 4517 „Alme“, Quadrant 3. Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2020B).

Für den oben genannten Quadranten des Messtischblattes „Alme“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 38 Arten als planungsrelevant genannt (acht Säugetierarten und 30 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2020B).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 3 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4517 „Alme“ (Quadrant 3) (LANUV 2020B) für die ausgewählten Lebensraumtypen. Unmittelbar betroffene Lebensraumtypen sind blau hinterlegt.

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Kleingehölze, Bäume, Gebüsch, Hecken	Äcker	Säume	Gebäude	Grünland	Brachen
<b>Fledermäuse</b>								
Abendsegler	N	G	Na	(Na)	(Na)	(Ru)	(Na)	
Breitflügel-Fledermaus	N	G	Na			FoRu!	Na	Na
Fransenfledermaus	N	G	Na		(Na)	FoRu	(Na)	
Kleinabendsegler	N	U	Na			(FoRu)	Na	
Wasserfledermaus	N	G	Na			FoRu	(Na)	
Wildkatze	N	G+	(FoRu), Na			(FoRu)	(Na)	
Zweifarb-Fledermaus	N	G	(Na)			FoRu	(Na)	
Zwergfledermaus	N	G	Na			FoRu!	(Na)	
<b>Vögel</b>								
Baumfalke	N/B	U	(FoRu)		(Na)			
Baumpieper	N/B	U	FoRu		(FoRu)			FoRu
Bluthänfling	N/B	unbek.	FoRu	Na	Na			(FoRu), Na
Feldlerche	N/B	U-		FoRu!	FoRu		FoRu!	FoRu!
Feldsperling	N/B	U	(Na)	Na	Na	FoRu	Na	Na
Flussregenpfeifer	N/B	U		(FoRu)				FoRu
Gartenrotschwanz	N/B	U	FoRu		(Na)	FoRu	(Na)	
Girlitz	N/B	unbek.			Na			(FoRu), Na
Grauspecht	N/B	U-			Na		(Na)	
Habicht	N/B	G	(FoRu), Na	(Na)			(Na)	(Na)
Kleinspecht	N/B	G	Na				(Na)	
Kuckuck	N/B	U-	Na				(Na)	Na
Mäusebussard	N/B	G	(FoRu)	Na	(Na)		Na	(Na)

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

**Fortsetzung Tab. 3**

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Kleingehölze, Bäume, Gebüsch, Hecken	Äcker	Säume	Gebäude	Grünland	Brachen
<b>Vögel</b>								
Mehlschwalbe	N/B	U		Na	(Na)	FoRu!	(Na)	(Na)
Neuntöter	N/B	G-	FoRu!		Na		(Na)	Na
Raubwürger	N/B	S	FoRu		Na		(Na)	(Na)
Rauchschwalbe	N/B	U-	(Na)	Na	(Na)	FoRu!	Na	(Na)
Raufußkauz	N/B	U			(Na)		(Na)	
Rotmilan	N/B	U	(FoRu)	Na	(Na)		Na	(Na)
Schwarzspecht	N/B	G	(Na)		Na		(Na)	
Sperber	N/B	G	(FoRu), Na	(Na)	Na		(Na)	(Na)
Star	N/B	unbek.		Na	Na	FoRu	Na	Na
Turmfalke	N/B	G	(FoRu)	Na	Na	FoRu!	Na	Na
Turteltaube	N/B	U-	FoRu	Na	(Na)		(Na)	Na
Wachtel	N/B	U		FoRu!	FoRu!		(FoRu)	FoRu!
Waldkauz	N/B	G	Na	(Na)	Na	FoRu!	(Na)	Na
Waldohreule	N/B	U	Na		(Na)		(Na)	(Na)
Waldschnepfe	N/B	G	(FoRu)					
Wespenbussard	N/B	U	Na		Na		(Na)	
Wiesenpieper	N/B	S		(FoRu)	FoRu		FoRu	(FoRu)

**Legende:**

**Status:** N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N/B = Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden, N/R+W = Nachweis „Rast/Wintervorkommen“ ab 2000 vorhanden

**Erhaltungszustand:** G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

**Lebensstätten:** FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, Pfl = Pflanzenstandort, ( ) = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, != Hauptvorkommen im Lebensraum

## **6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten**

### **6.3.1 Häufige und ungefährdete Vogelarten**

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern das Risiko der Tötung oder Verletzung sich durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Durch die folgende Schutzmaßnahme wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden. Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

### **6.3.2 Planungsrelevante Arten**

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

#### **Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“**

Für den oben genannten Quadranten des Messtischblattes „Alme“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 38 Arten als planungsrelevant genannt (acht Säugetierarten und 30 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2020B).

Für diese 38 Tierarten kann, unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der aufgeführten Wirkfaktoren, eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen.

Somit verbleiben eine Säugetierart und 18 Vogelarten als weiterhin zu betrachtende Arten.

Von den in den Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen genannten Arten verbleiben der Neuntöter, der Raubwürger und der Wiesenpieper als weiterhin zu betrachtende Arten. Für die genannten, planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) verbleibt der Kiebitz als weiterhin zu betrachtende Art.

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt, für welche eine mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann (Stufe I). Für die im weiteren Verlauf ermittelten Konfliktarten wird bei Bedarf eine Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) durchgeführt.

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

**Tab. 4 Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.**

Art	Daten- quelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konflikt- art
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
<b>Säugetiere</b>						
Wildkatze	FIS: A. v.	keine				nein
<b>Vögel</b>						
Baumfalke	FIS: B	keine				nein
Baumpieper	FIS: B	keine				nein
Bluthänfling	FIS: B	keine				nein
Feldlerche	FIS: B	keine				nein
Flussregenpfeifer	FIS: B	keine				nein
Gartenrot- schwanz	FIS: B	keine				nein
Girlitz	FIS: B	keine				nein
Habicht	FIS: B	keine				nein
Kiebitz	FIS: B	Quartierverlust durch Flächenin- anspruchnahme	x		x	ja
Mäusebussard	FIS: B	keine				nein
Neuntöter	FIS: B	keine				nein
Raubwürger	FIS: B	keine				nein
Rotmilan	FIS: B	keine				nein
Sperber	FIS: B	keine				nein
Turmfalke	FIS: B	keine				nein
Turteltaube	FIS: B	keine				nein
Wachtel	FIS: B	keine				nein
Waldschnepfe	FIS: B	keine				nein
Wiesenpieper	FIS: B	keine				nein

**Erläuterungen Datenquelle/Status:**

Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem, LINFOS = Landschaftsinformationssammlung  
Status: B = sicher brütend, A. v. = Art vorhanden, R = rastend

**6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten**

**Säugetiere**

Die **Wildkatze** ist eine scheue, einzelgängerisch lebende Wildkatze. Sie ist eine Leitart für kaum zerschnittene, möglichst naturnahe walddreiche Landschaften. Sie benötigt große zusammenhängende und störungsarme Wälder (v.a. alte Laub- und Mischwälder) mit reichlich Unterwuchs, Windwurfflächen, Waldrändern, ruhigen Dickichten und Wasserstellen. Bevorzugte Nahrungsflächen sind Waldränder, Waldlichtungen, walddnahe Wiesen und Felder, aber auch weiter entfernt gelegene gehölzreiche Offenlandbereiche (bis zu 1,5 km). Darüber hinaus benötigen die Tiere ein ausreichendes Angebot an natürlichen Versteckmöglichkeiten als Schlafplätze und zur Jungenaufzucht (v.a. dichtes Gestrüpp, bodennahe Baumhöhlen, Wurzelteller, trockene Felsquartiere,

## Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

---

verlassene Fuchs- oder Dachsbau). Gerne werden auch Bunkeranlagen als Winterquartier bei Kälteeinbrüchen oder zur Jungenaufzucht angenommen.

Aufgrund der Entfernung der Plangebiete zu naturnahen Waldlandschaften und der Bundesstraße B 480 sowie der Gewerbegebiete wird ein Vorkommen der Wildkatze im Bereich der Plangebiete als unwahrscheinlich eingestuft. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

## Vögel

### Gebäudebrüter

Der **Turmfalke** kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Die Jagd findet über freien Flächen mit niedriger oder lückiger Vegetation statt. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden, aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt.

Durch das Vorhaben sind keine Gebäude betroffen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die folgende Gebäude bewohnende Vogelart kann ausgeschlossen werden:

- Turmfalke

### Horst- und Koloniebrüter

Der **Baumfalke** ist ein kleiner Falke, der optisch am besten aufgrund seines roten Beingefieders von anderen Falkenarten unterschieden werden kann. Im Flug ähnelt seine Silhouette einem großen Mauersegler, da er z. B. im Vergleich zum Turmfalke verhältnismäßig einen kürzeren Stoß, aber längere Flügel besitzt. Baumfalken ernähren sich auch von Fluginsekten wie z. B. Libellen, den Hauptteil der Beute machen aber kleinere Singvögel aus, insbesondere Schwalben. Diesen folgt der Baumfalke bis ins Winterquartier und wieder zurück. Statt selber ein Nest zu bauen, nutzt er gerne Nester anderer Vögel, die zum Zeitpunkt der Rückkehr in das Brutgebiet ihr Brutvorhaben bereits abgeschlossen haben.

Als Lebensraum bevorzugt der **Habicht** Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z. B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14–28 m Höhe angelegt.

Der **Mäusebussard** besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen

### Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

---

der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Von einer Ansitzwarte oder im Segelflug hält der Mäusebussard Ausschau nach Kleinsäugetern, Reptilien, jungen oder Verletzten Vögeln, großen Insekten aber auch Regenwürmern, die ihm als Nahrung dienen können. Auch Aas wird angenommen.

Der **Rotmilan** ist ein Greifvogel aus der Gattung der Milane und etwas größer als sein naher Verwandter, der Schwarzmilan. Im Gegensatz zu diesem befindet sich der Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans in Europa, mehr als die Hälfte des Weltbestandes brütet in Deutschland. Zum einen jagt der Rotmilan aktiv, wobei hauptsächlich Mäuse, Kleinvögel, Reptilien, große Insekten oder Fische erbeutet werden. Zum anderen nutzen Rotmilane aber auch Aas, insbesondere überfahrene Tiere, oder Abfälle. Das Bruthabitat enthält neben Wäldern und Feldgehölzen zum Nestbau optimaler Weise strukturreiches Offenland, das im Suchflug überflogen wird. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern aber auch in kleineren Feldgehölzen (1–3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre.

**Sperber** leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v. a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, dort wird das Nest in 4–18 m Höhe angelegt.

Im Bereich der Plangebiete befinden sich keine Horste oder Koloniebäume. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die folgenden Horst- und Koloniebrüter kann ausgeschlossen werden:

- Baumfalke
- Habicht
- Mäusebussard
- Rotmilan
- Sperber

### Fließ- und Stillgewässerarten

Der **Flussregenpfeifer** besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitate werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, diese können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen. Das Nest wird auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen angelegt.

#### Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

---

Durch das Vorhaben sind keine Fließ- und Stillgewässer betroffen. Aufgrund der anthropogenen Überprägung der Plangebiete in Nähe zu Gewerbegebiet und Bundesstraße B 480 wird ein Vorkommen des Flussregenpfeifers als unwahrscheinlich eingestuft. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für die folgende Art ausgeschlossen werden:

- Flussregenpfeifer

#### Höhlenbrüter

Früher kam der **Gartenrotschwanz** häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2–3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden.

Im Bereich der Plangebiete befinden sich keine Gehölzbestände mit Höhlen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für den folgenden Höhlenbrüter kann daher ausgeschlossen werden:

- Gartenrotschwanz

#### Wald-, Gehölz- und Gebüschbrüter

Der **Baumpieper** besiedelt lichte Wälder, Windbruch- und Waldbrandflächen, Lichtungen, Brachen, sonnige Waldränder, Heide- und Hochmoorflächen, Schonungen, Aufforstungen und Kahlschläge. Grundvoraussetzung für eine Besiedlung sind hohe Singwarten, eine reich strukturierte Krautschicht und eine geringe Deckung der Strauchschicht.

Der **Bluthänfling** bevorzugt als typische Vogelart ländlicher Gebiete offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen mit einer samentragenden Krautschicht. In Siedlungsbereichen kommt er in Gärten, Parkanlagen und auf Friedhöfen vor. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.

Der **Girlitz** bevorzugt ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional, bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Daher sind Städte als Lebensraum für diese Vogelart von besonderer Bedeutung, da in ihnen zu jeder Jahreszeit ein mildes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Dort bewohnt er Friedhöfe, Parks und Kleingartenanlagen. Nester werden bevorzugt in Nadelbäumen gebaut.

#### Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

---

**Neuntöter** bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt.

Der **Raubwürger** lebt in offenen bis halboffenen, reich strukturierten Landschaften mit niedrigwüchsigen Kraut- und Grasfluren und eingestreuten Gehölzen. Geeignete Lebensräume sind ausgedehnte Moor- und Heidegebiete sowie gebüschreiche Trockenrasen und extensive Grünlandbereiche. Nach seinem Verschwinden aus der Feldflur kommt er vereinzelt auch auf Kahlschlägen und Windwurfflächen in Waldgebieten vor. Das Nest wird in Laub- oder Nadelbäumen sowie in Büschen (v. a. in Dornsträuchern) angelegt.

Als ursprünglicher Bewohner von Steppen und Waldsteppen bevorzugt die **Turteltaube** offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschern, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das oft gut geschützte Nest wird auf Sträucher oder Bäume, seltener direkt am Boden oder Felsen angelegt.

Die **Waldschnepfe** lebt bevorzugt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit einer gut entwickelten Strauch- und Krautschicht sowie einer weichen, stocherfähigen Humusschicht. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche; dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden.

Aufgrund der anthropogenen Überprägung der Plangebiete in Nähe zu Gewerbegebiet und Bundesstraße B 480 sowie des geringen und zudem jungen Gehölzaufwuchses wird ein Vorkommen von Wald-, Gehölz- und Gebüschbrütern als unwahrscheinlich eingestuft. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für die folgenden Arten ausgeschlossen werden:

- Baumpieper
- Bluthänfling
- Girlitz
- Neuntöter
- Raubwürger
- Turteltaube
- Waldschnepfe

### Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

---

#### Offenlandarten

Der Lebensraum der **Feldlerche** ist die offene Feldflur, wobei sie reich strukturierte Äcker, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete bewohnt.

Die **Wachtel** lebt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen, wobei Ackerbrachen, Getreidefelder (v. a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten, besiedelt werden. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt.

Der Lebensraum des **Wiesenpiepers** besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z. B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt. Eine grundsätzliche Besiedlung von Weihnachtsbaumkulturen ist möglich. Das intensiv genutzte Grünland stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.

Insgesamt ist wegen der umliegenden Gewerbegebiete und der Bundesstraße B 480 und der damit verbundenen akustischen und optischen Vorbelastung ein Vorkommen von störungsempfindlichen Offenlandarten in den Plangebieten als eher gering einzustufen.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

- Feldlerche
- Wachtel
- Wiesenpieper

## 7.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Folgenden wird für die im Rahmen der Stufe I als Konfliktart definierte Tierart eine vertiefende Betrachtung nach Stufe II durchgeführt. Eine vorhabens- und wirkungsspezifische Betroffenheit der Vogelart Kiebitz kann im Rahmen der Untersuchungen zur Stufe I nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

### Charakterisierung der Art

Der **Kiebitz** ist eine Charakterart der offenen Grünlandgebiete. Sein Lebensraum wird von einer flachen, offenen und baumarmen Landschaft mit einer geringen Strukturierung gekennzeichnet. Er brütet bevorzugt auf Flächen mit fehlender oder kurzer Vegetation wie z. B. Seggenriede, Mähwiesen und Viehweiden, Heideflächen oder Flugplätze, seltener auf Ackerflächen (BAUER/BEZZEL/FIEDLER 2005). Früher war der Kiebitz ausschließlich ein Feuchtbrüter, da damit eine geringere Vegetationshöhe im Frühjahr zu erklären ist. Die moderne Bodenbearbeitung in der Landwirtschaft bewirkt heutzutage den gleichen Effekt. Ackerbruten unterliegen jedoch aufgrund der Ackerbearbeitung sowie des geringen Nahrungsangebots hohen Verlusten. Der Kiebitz gilt das ganze Jahr als geselliger Vogel, er neigt zur Koloniebildung mit gemeinschaftlicher Verteidigung des Brutreviers. Er besetzt im Februar, spätestens jedoch Anfang März seinen Brutplatz. Die Brutperiode beginnt frühestens Anfang März und endet mit dem Flüggeworden der letzten Jungen Mitte August (BAUER/BEZZEL/FIEDLER 2005). Im Jahr 2009 wurde der Kiebitz im südöstlichen Grenzbereich des Plangebiets sowie auf Ackerflächen nördlich der Klärteiche festgestellt.

### Wirkungsspezifische Betroffenheit

Es gibt Hinweise auf eine Nutzung der Plangebiete durch den Kiebitz als Lebensstätte sowie Nachweise eines Kiebitzvorkommens in der näheren Umgebung aus dem Jahr 2009. Bei der Aufstellung des Bebauungsplans werden Grünlandflächen entfernt und damit dem Kiebitz als Lebensraum entzogen.

Die Plangebiete und die nähere Umgebung können dem Kiebitz als Bruthabitat dienen, jedoch ist es aufgrund der räumlichen Enge und der Nähe der Bebauung kein optimales Bruthabitat. Die Grünlandflächen sind auch nicht als feucht einzustufen. Ackerflächen sind nördlich des Plangebiets großflächig vorzufinden. In der näheren Umgebung sind mindestens gleichwertige Bruthabitate in großer Zahl vorhanden. Die neu gebaute Straße des Ostrings südlich des Plangebiets macht ein aktuelles Brutvorkommen nicht mehr sehr wahrscheinlich. Durch optische Wirkungen, Silhouettenwirkungen und erhöhten Verkehr lässt sich der Kiebitz nur bedingt einschränken. Zu schwach befahrenen Feldwegen mit Spaziergängern mit Hunden wird ein größerer Abstand gehalten als zu stark befahrenen Straßen. Die Erhöhung des Pkw-Verkehrs wird zu keinen nennenswerten Einschränkungen führen. Durch die bereits vorhandene Straße und die südlichen Gewerbebetriebe unterliegt das Gebiet starken Vorbelastungen.

**Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

---

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wurde für den Kiebitz folgende Vermeidungsmaßnahme formuliert:

- Zur Vermeidung von baubedingten Betroffenheiten im Rahmen der Baufeldfreimachung hat die Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutrevierbesetzung (März bis September) zu erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.

## **8.0 Zusammenfassung**

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 27.08.2020 den Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung der 103. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, Bereich Streitfeld und die parallele Neuaufstellung des Bebauungsplans Brilon-Stadt Nr. 129 a „Streitfeld“ gemäß § 2(1) Baugesetzbuch (BauGB) gefasst.

Ziel des Planverfahrens ist es, einem an der Möhnestraße ansässigen Unternehmen zur Sicherung seines Betriebsstandortes eine gewerbliche Erweiterungsfläche zur Verfügung zu stellen.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen soll mit der 103. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Brilon eine ca. 13.500 m<sup>2</sup> große „Fläche für Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung -Abwasser-“ in eine gleichgroße „Gewerbliche Baufläche“ umgewandelt werden. Parallel dazu wird mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 129 a „Streitfeld“ ein -GE- Gewerbegebiet festgesetzt.

Die Plangebiete liegen im Bereich des Messtischblattes 4517 „Alme“, Quadrant 3. Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt.

Für den oben genannten Quadranten des Messtischblattes „Alme“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 38 Arten als planungsrelevant genannt (acht Säugetierarten und 30 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt.

Im Zuge der Ortsbegehung am 13. Oktober 2020 erfolgte im Gelände eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Planungsstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumsprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten. Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten ergaben sich nicht.

## Zusammenfassung

---

### Häufige und verbreitete Vogelarten

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

### Planungsrelevante Tierarten

#### Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“. Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtliche Betroffenheiten für den Kiebitz nicht ausgeschlossen werden.

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, ist folgende Vermeidungsmaßnahme erforderlich:

- Zur Vermeidung von baubedingten Betroffenheiten im Rahmen der Baufeldfreimachung hat die Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutrevierbesetzung (März bis September) zu erfolgen. Räumungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.

#### Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. „Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z. B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder

### **Zusammenfassung**

---

optische Wirkungen hervorgerufen werden, z.B. durch die Silhouettenwirkung von Straßendämmen oder Gebäuden“ (MKULNV 2016).

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahme nicht zu erwarten.

#### Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird durch das Vorhaben ausgeschlossen.

#### Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen (Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit sowie Durchführung der Bauarbeiten im Bereich bereits versiegelter oder dauerhaft beanspruchter Flächen) kann eine Betroffenheit von planungsrelevanten Tierarten durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 129 a „Streitfeld“ in Verbindung mit der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon ausgeschlossen werden.

Warstein-Hirschberg, April 2021



Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

## **Literatur- und Quellenverzeichnis**

BAUER/BEZZEL/FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.

LANUV (2020A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) [http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC\\_Frame/portal.jsp](http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp)  
Zugriff: 13.10.2020, 15:30 MESZ.

LANUV (2020B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/45173>  
Zugriff: 13.10.2020, 17:00 MESZ.

LOHMANN UND VON ROSENBERG ARCHITEKTEN (2020A): Begründung zum Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 129 a „Streitfeld“. Brilon.

LOHMANN UND VON ROSENBERG ARCHITEKTEN (2020B): Begründung zur 103. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich Brilon-Stadt „Streitfeld“. Brilon.

LOHMANN UND VON ROSENBERG ARCHITEKTEN (2021): Stadt Brilon. Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 129 a „Streitfeld“. Planzeichnung. Brilon.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPANUNG (2020): Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 129 a „Streitfeld“ in Verbindung mit der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon. Warstein-Hirschberg.

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MWEBWV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.